

09.06.88

Antrag

der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen
(Gesundheits-Reformgesetz - GRG)

Punkt 3 der 590. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 § 31 Abs. 3 und Abs. 4

- a) In Absatz 3 ist das Wort "drei" durch "zwei" zu ersetzen.
- b) Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Es besteht kein Anlaß, die bisher vorgesehene Zuzahlung des Versicherten von 2,--DM auf 3,--DM anzuheben. Zuzahlungen sind grundsätzlich sachleistungsfremd und sollten nicht weiter ausgedehnt werden. Die Erhöhung der Zuzahlung würde auch erhebliche Bedeutung erlangen, weil für einen größeren Kreis von Arznei- und Verbandmitteln ein Festbetrag nicht zu erwarten ist.

Das gilt erst recht für die ab 1.1.1991 vorgesehene prozentuale Zuzahlung. Insoweit kommt auch Satz 2 in Abs. 4 keine nennenswerte Bedeutung zu, zumal offenbleibt, wie, ob und wann die Krankenkasse von einem Härtefall auszugehen hat.